

## **Arbeitsrecht (Nr. 231/2006)**

# **Wann wird das Entgelt bei Krankheit (Arbeitsunfähigkeit) länger als sechs Wochen fortgezahlt?**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.

Wird der Arbeitnehmer nach wiederherstellter Arbeitsunfähigkeit erneut krankheitsbedingt arbeitsunfähig, ist zu unterscheiden:

a)

Ein neuer Anspruch nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) für die Dauer von sechs Wochen entsteht, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einer anderen Erkrankung beruht. Das EFZG schränkt in diesem Fall den Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht auf eine Gesamtdauer von sechs Wochen pro Jahr ein.

b)

Ist dagegen dieselbe Krankheit Ursache für die erneute Arbeitsunfähigkeit, liegt eine Fortsetzungserkrankung vor (§ 3 Abs. 1 Satz 2 EFZG). In diesem Fall entsteht die Leistungspflicht des Arbeitgebers nicht mit jeder einzelnen Erkrankung von neuem. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 EFZG besteht bei Fortsetzungserkrankungen ein neuer Anspruch auf Entgeltfortzahlung nur, wenn der Arbeitnehmer vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EFZG); Oder seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit

eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EFZG).

2.

Führen zwei Krankheiten jeweils für sich betrachtet nicht zur Arbeitsunfähigkeit, sondern nur, weil sie zusammen auftreten, liegt eine Fortsetzungserkrankung vor. Und zwar auch dann, wenn später eine der beiden Krankheiten erneut auftritt und allein zur Arbeitsunfähigkeit führt. Auch in diesem Fall ist die erneut auftretende Krankheit Ursache einer vorausgegangenen Arbeitsunfähigkeit gewesen.

**Urteil des BAG vom 13. Juli 2005**

**Aktenzeichen: 5 AZR 389/04**

**Veröffentlicht: AiB – newsletter – Nr. 7/2006**

24.07.2006